

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 5. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-36)

in der Fassung der Änderungssatzung 27. Februar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-29)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	6
§ 6 Kontrollprüfungen.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan.....	7
§ 10 Unterrichtssprache.....	7
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	10
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium.....	11
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	12
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	12
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde.....	12
3. Teil: Schlussvorschriften	13
§ 20 Inkrafttreten.....	13
Anlage EV	14
§ 1 Zweck der Feststellung.....	14
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung.....	14
§ 3 Eignungskommission.....	15
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift.....	15
Anlage SFB	17

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und –schutz (im Folgenden: Angewandte Physische Geographie) wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ³Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Geographen (Universität) bzw. der einer Diplom-Geographin (Universität).

(2) ¹ Grundlegendes Ziel geographisch-geowissenschaftlicher Forschung und Lehre ist ein besseres Verständnis des Systems Erde. ²Basis sind daher Untersuchungen der durch die Geofaktoren Gestein, Relief, Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tierwelt gesteuerten, landschaftsprägenden Prozesse an und nahe der Erdoberfläche. ³Sie bestimmen Struktur, Funktion und Dynamik des Naturraums (der natürlichen Umwelt) und seiner anthropogenen Überformung (der vom Menschen durch Landnutzung, Siedlungen, Verkehrswege etc. gestalteten Umwelt). ⁴Durch die quantitative Erfassung der aktuellen Prozessgefüge können nicht nur Aussagen für das Leistungsvermögen und die Belastbarkeit von Geosystemen abgeleitet werden, sondern aus der Analyse der Entwicklung und Veränderung von geographischen Räumen in der Vergangenheit können zukünftige Veränderungen prognostiziert werden. ⁵Diesen planerisch wichtigen Entscheidungsgrundlagen zum Management sowie zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung kommt insbesondere im angewandten Bereich eine große Bedeutung zu. ⁶Geknüpft an die Ausrichtung der Forschungsaktivitäten ist das grundsätzliche Ziel des Studiengangs Angewandte Physische Geographie - neben der Vermittlung eines weiterführenden interdisziplinären Verständnisses für das System Erde, die Struktur, Funktion und Dynamik der natürlichen Umwelt und deren Nutzung durch den Menschen - die Vermittlung der Fähigkeit zum Management einer nachhaltigen Nutzung und Entwicklung des Lebensraumes Erde.

⁷Daran anknüpfend erwerben bereits Graduierte insbesondere der Raum- und Geowissenschaften im Masterstudiengang die Fähigkeit, komplexere Zusammenhänge in den Raum- und Geowissenschaften zu erkennen, Problemstellungen in den Raum- und Geowissenschaften selbständig zu bearbeiten, sie mit den erlernten, weiterführenden wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und die erarbeitete Lösung angemessen zu präsentieren und zu dokumentieren. ⁸Die Studierenden entwickeln individuelle Schwerpunkte durch die Auswahl der Kernbereiche sowie in Ergänzung zu ihren disziplinären Kenntnissen durch die Wahl der Veranstaltungen aus dem Begleit-(Ergänzungs-)fachbereich. ⁹Die Studierenden werden dadurch befähigt, komplexe Systemzusammenhänge zu verstehen und raumbezogen zu bewerten, Zusammenhänge fachübergreifend zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung raum- und geowissenschaftlicher Problemstellungen themenorientiert anzuwenden. ¹⁰Das Studium soll die Studierenden insbesondere auch befähigen, Aspekte der sozialen Akzeptanz, wirtschaftlichen Angemessenheit, administrativen Umsetzbarkeit und juristischen Zulässigkeit zu beurteilen. ¹¹Die Studierenden werden an den Stand der Forschung herangeführt und erwerben erste Erfahrungen an den Grenzen des aktuellen Wissensstandes. ¹²Dies soll vor allem im

abschließenden Modul der Masterarbeit erreicht werden. ¹³Durch die anwendungsorientierte Ausrichtung einerseits und die Heranführung an das selbständige wissenschaftliche Arbeiten andererseits qualifiziert der Masterstudiengang sowohl für eine berufliche Tätigkeit als auch für ein mögliches Promotionsstudium. ¹⁴Ein mindestens achtwöchiges berufsbezogenes Praktikum stellt einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit her und schafft einen Überblick über das Arbeitsfeld der Masterabsolventen und -absolventinnen. ¹⁵Insgesamt soll das breit angelegte Masterstudium auf die sich ständig weiterentwickelnden beruflichen Anforderungen theoretisch und methodisch qualifiziert vorbereiten, so dass die Studierenden nicht nur die Methodik und die wissenschaftlichen Erkenntnisse ihres Studienfaches beherrschen und auch in der Praxis anwenden können, sondern darüber hinaus lernen, sich mit fachfremden Denk- und Arbeitsweisen auseinander zu setzen. ¹⁶Weitere, über den Erwerb von Fachwissen hinausgehende, Lehrziele sind die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit, der Erwerb kommunikativer und sozialer Kompetenz sowie die Umsetzung des Erlernten, also die Anwendung von theoretischem Wissen auf konkrete Problemstellungen.

¹⁷Im Rahmen des Master-Studiengangs Angewandte Physische Geographie, werden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft und erweitert. ¹⁸Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung komplexer Datenerhebungs- und Analyseverfahren. ¹⁹Zentrales Lehrziel ist der Erwerb der Fähigkeit, räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu analysieren, zu bewerten und nachhaltig mit zu gestalten sowie die derzeitige Raumnutzung in ihren Wirkungen auf den Landschaftshaushalt, die Gesellschaft und die Wirtschaft zu entwickeln und damit letztlich Umweltsysteme nicht nur zu analysieren, sondern darüber hinaus auch gesellschaftliche und umweltökonomische, umweltrechtliche und umweltpolitische Aspekte zu beurteilen. ²⁰Die Erweiterung und Vertiefung orientiert sich an aktuellen Forschungsbereichen, wobei anwendungs- und berufsbezogenen Fragestellungen eine wesentliche Bedeutung zukommt. ²¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden übergreifende Querschnittskompetenzen und Methodenkompetenzen vermittelt. ²²Dabei kommt der Masterarbeit eine große Bedeutung zu. ²³Neben dem Erwerb vertiefter Kenntnisse fachspezifischer Forschungsansätze und –methoden werden insbesondere im Zusammenhang mit dem angewandten Projekt und der Masterarbeit weitere Qualifikationen (u.a. Arbeitsorganisation, Projektdokumentation, selbständiges Arbeiten, Projektmanagement) erworben, die sowohl in der beruflichen als auch der wissenschaftlichen Praxis von besonderer Bedeutung sind. ²³Daran anknüpfend sollen im Einzelnen folgende Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) erreicht werden:

- Vertiefung des im Rahmen des ersten berufsbefähigenden Studiums erworbenen geo- und raumwissenschaftliches Fachwissens und Erweiterung des methodischen und analytischen Ansatzes,
- Vertiefung der Kenntnisse über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen,
- Befähigung komplexe, insbesondere interdisziplinäre, Probleme und Aufgabenstellungen im Umweltbereich zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren und – unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur – zu lösen. Dabei sind anspruchsvolle Probleme und Aufgaben durch folgende Charakteristika geprägt:
 - für ihre Lösung ist ein grundlagen-basierter Analyseansatz erforderlich,
 - ihre Lösung kann nicht durch schematische Anwendung vorformulierter Muster herbeigeführt werden, vielmehr sind verschiedene Lösungsansätze abzuwägen;
 - sie betreffen eine breite Palette mitunter auch kontroverser Faktoren und involvieren verschiedene Gruppen von Betroffenen und Interessierten;
 - sie sind nicht alltäglich im jeweiligen wissenschaftlichen Umfeld und liegen außerhalb vordefinierter Standards und Lösungsmuster;
- Vertiefung und Erweiterung der Befähigung, über geographische, geo- und raumwissenschaftliche Inhalte und Probleme sowohl mit Fachkolleginnen und -kollegen als auch mit einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren,

- Vertiefung und Erweiterung der Befähigung, sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler Gruppen zu arbeiten und Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinzuwachsen,
- Befähigung, zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen in den Geo- und Raumwissenschaften zu erkennen und entsprechend in die Arbeit einzubeziehen,
- durch die Vertiefung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Kompetenz (u.a. Abstraktionsvermögen, Team- und Kommunikationsfähigkeit) auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet zu sein.

²⁴Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Angewandten Physischen Geographie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Angewandten Physischen Geographie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	35	
Kernbereich Projektpraktikum		15
Unterbereich Methodik		10
Unterbereich Berufsqualifizierendes Praktikum		10
Wahlpflichtbereich	55	
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung		40-50
Unterbereich Vertiefung Fachwissenschaft, Methoden, Begleitfach		5-15
Abschlussarbeit (inkl. Abschlusskolloquium)	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Der Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Der Zugang zum Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie erfordert

- a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Geographie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder aus-

ländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),

- b) den Nachweis von Kompetenzen aus geographisch-, geo-, natur- und raumwissenschaftlichen Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen geographisch-geowissenschaftliche Methoden und Statistik im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Geographie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Angewandten Physischen Geographie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Angewandter Physischer Geographie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt.

²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Angewandter Physischer Geographie an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Angewandte Physische Geographie einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erstabschluss,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus geographisch-, geo-, natur- und raumwissenschaftlichen Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen geographisch-geowissenschaftliche Methoden und Statistik in Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Geographie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Angewandter Physischer Geographie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie nachgewie-

sen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7–8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Angewandte Physische Geographie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf

zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.

b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.“

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 28 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Im Falle der Abfassung in englischer Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Bei der Abgabe der Abschlussarbeit ist neben der zweifachen schriftlichen Ausfertigung gemäß § 23 Abs. 10 ASPO auch eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form einzureichen.

(3) ¹Soll die Abschlussarbeit nach § 23 Abs. 3 Satz 3 ASPO in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, muss sie von einem Prüfenden oder einer Prüfenden der Universität Würzburg betreut werden. ²Für den Fall, dass der Betreuer oder die Betreuerin der Abschlussarbeit dann nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät I der Universität Würzburg ist, die Abschlussarbeit aber als Gutachter oder Gutachterin bewerten soll, wird durch den Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin gemäß § 23 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 ASPO bestellt, wobei dieser oder diese Professor oder Professorin oder Hochschul-lehrer oder Hochschullehrerin der Philosophischen Fakultät I der Universität Würzburg sein soll.

(4) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 2 ECTS-Punkte vergeben. ³Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Physischen Geographie erstrecken kann. ⁴Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen. ⁵Details zum Umfang und zur Durchführung des Abschlusskolloquiums werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Das Abschlusskolloquium wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Beide Personen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³In der Regel wird der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Abschlussarbeit zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt. ⁴Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer oder der Prüferin einen Termin und teilt diesen dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mit. ⁵Der oder die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁶Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer Sprache abgehalten werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer zustimmt. ⁷Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von dem Prüfer oder der Prüferin unterzeichnet, in das Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann die Erstellung des Protokolls auf den sachkundigen Beisitzer oder die sachkundige Beisitzerin übertragen. ⁹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen.

(6) ¹Hat der Prüfling das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ASPO wiederholen. ²Wird das Abschlusskolloqu-

ium nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt oder wird es erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus der Studienfachnote gebildet. ²In die Studienfachnote gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen dieses Bereichs mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 55 ECTS-Punkten ermittelt. ⁵Für die Berechnung der Note des Wahlpflichtbereichs ist es unerheblich, welchem Unterbereich die Module zugewiesen sind. ⁶Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 55 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

⁷Es werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen. ⁸Auch ist es für die Berechnung der Bereichsnote unerheblich, welchen Unterbereichen die jeweiligen Module zugewiesen sind (vgl. auch Satz 5)

⁹Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereich	Gesamtnote
Pflichtbereich	35			35/120
Kernbereich Projektpraktikum		15	vgl. Sätze 3 und 7	
Unterbereich Methodik		10		
Unterbereich Berufsqualifizierendes Praktikum		10		
Wahlpflichtbereich	55			55/120
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung		40-50	vgl. Sätze 4 bis 6	
Unterbereich Vertiefung, Fachwissenschaft, Methoden, Begleitfach		5-15		
Abschlussarbeit	30			30/120
gesamt	120			120/120

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Angewandte Physische Geographie, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 27. Februar 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und –schutz mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Geographie, Natur-, Geo- und Raumwissenschaften, Regionale Geographie, geographisch-geowissenschaftliche Methoden und deren Anwendung sowie Statistik

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Angewandten Physischen Geographie zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch das Institut für Geographie an der Philosophischen Fakultät I der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Angewandten Physischen Geographie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Angewandten Physischen Geographie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz Buchst a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Geographie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

tungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Angewandter Physischer Geographie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle des beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie und zwei weiteren Professoren oder Professorinnen der Philosophischen Fakultät I oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 50 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 50 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestri-

chen. Die Durchschnittsnote wird dabei einheitlich nach den vorstehenden Maßgaben gebildet, unabhängig davon, ob der Bewerber / die Bewerberin im Ergebnis einen endgültigen Zugang (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FSB) oder einen aufschiebend bedingten Zugang (§ 4 Abs. 4 Satz 1 FSB) anstrebt.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines entsprechend § 29 Abs. 2 ASPO benoteten (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 60 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen überprüft:

- Allgemeine Physische Geographie
- Geographisch-geowissenschaftliche Arbeitsmethoden

⁶Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁸Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁹Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 4,0 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 3,8; 10 Punkte bei der Note 3,5),
2. maximal 30 Punkte für die in der schriftlichen Prüfung erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	14
4,0	2	2,0	18
3,7	4	1,7	22
3,3	6	1,3	26
3,0	8	1,0	30
2,7	10		

¹¹Als ebenfalls besonders qualifiziert gilt ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die nach vorstehender Maßgabe auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 30 Punkte erzielt.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-MMT7/-1	2010-WS	Geoinformatik/GIS/Datenbankmanagement	Ü	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 15 S) und Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
		Geoinformatics/GIS/Data bank management									
Kernbereich Projektpraktikum (15 ECTS-Punkte)											
09-MPP1/-1	2010-WS	Angewandtes Projekt Geosystemwandel und Geosystemschutz	P	15	1		NUM	Projektbericht (ca. 30 S)	D und/oder En		
		Applied Project: Change and protection of geosystems									
Bereich Berufsqualifizierendes Praktikum (10 ECTS-Punkte)											
09-MBPR/-1	2010-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Angewandten Physischen Geographie	P	10	ca. 8 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S)	D und/oder En		
		Work placement / Professional practical training for Students of Applied Physical Geography									
Wahlpflichtbereich (55 ECTS-Punkte)											
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (40-50 ECTS-Punkte)											
09-MPG4/-1	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 1	Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 S), Gewichtung 50:50	D und/oder En		
		Special Issues of Advanced Physical Geography 1									
09-MPG5/-1	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 2	Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 S), Gewichtung 50:50	D und/oder En		
		Special Issues of Advanced Physical Geography 2									
09-MAT1	2010-WS	Klimatologie: Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz		5	1						
		Climatology: climate change, implications and protection									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-MAT1-1	2010-WS	Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	D und/oder En		
		Climate change, implications and protection									
09-MAT2	2010-WS	Meteorologie: Synoptische Meteorologie und Wettervorhersage		5	1						
		Meteorology: synoptic meteorology and weather forecasting									
09-MAT2-1	2010-WS	Synoptische Meteorologie und Wettervorhersage		5	1			Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (jeweils ca. 15 Min pro Person)	D und/oder En		
		Synoptic meteorology and weather forecasting									
09-MBG1	2010-WS	Boden- und Landschaftswandel		5	1						
		Soil and Landscape change									
09-MBG1-1	2010-WS	Boden- und Landschaftsentwicklung	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)	D und/oder En		
		Soil and Landscape change									
09-MBG2	2013-SS	Bodengeographisches Labor- und Mikroskopierpraktikum		5	1						
		Soil geography: Lab-analytical and microscopical training course									
09-MBG2-1	2010-WS	Bodengeographisches Labor- und Mikroskopierpraktikum	Ü	5	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min) und Projektbericht (ca. 10 S); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
		Soil geography: Lab-analytical and microscopical training course									
09-RELA1/-1	2010-WS	Fernerkundliche Parameter der Landoberfläche	Ü	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S) oder Poster	D und/oder En		
		Remote Sensing of land surface parameters									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-RELA2/-1	2010-WS	Dynamik der Landoberfläche	Ü	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S) oder Poster	D und/oder En		
		Dynamics of the land surfaces									
09-MLG1/-1	2010-WS	Lagerstättengeologie	V	5	1		NUM	Klausur (30 Min) oder Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min)	D und/oder En		
		Geology of mineral deposits									
09-MLG2	2013-SS	Explorationsmethoden		5	1						
		Mineral exploration methods									
09-MLG2-1	2010-WS	Explorationsmethoden	Ü	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 -15 S) oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (je ca. 30 Min pro Person)	D und/oder En		
		Mineral exploration methods									
Bereich Vertiefung Fachwissenschaft, Methoden, Begleitfach (5-15 ECTS-Punkte)											
09-HGExp-MSc-PIR1/-1	2010-WS	Planungsrecht	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)			
		Planning law									
09-HGExp-MSc-RUPI1/-1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)			
		Regional and environmental planning									
09-HG-MSc-ThemK1/-1	2010-WS	Visualisierung, Monitoring und Kommunikation (Thematische Kartographie)	S	5	1		NUM	5 Übungsaufgaben (ca. 20 S)			
		Visualization, monitoring and communication (Thematic Mapping)									
09-HGExp-SpezHG1/-1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S), Gewichtung: 50:50			
		Special Issues of Human Geography 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-HGExp-SpezHG2/-1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S), Gewichtung: 50:50			
		Special Issues of Human Geography 2									
09-FwVPG-M1/-1	2013-SS	Fachwissenschaftliche Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 1	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50 oder Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subject disciplinary development for Students of Applied Physical Geography 1									
09-FwVPG-M2/-1	2013-SS	Fachwissenschaftliches Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 2	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50 oder Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15Min.), Gewichtung 50:50			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subject disciplinary development for Students of Applied Physical Geography 2									
09-MethV-M1/-1	2013-SS	Methoden in der Physischen Geographie – Praxis- und Vertiefung 1	S	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50 oder Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Min. und ca. 15 S.) Gewichtung 50:50 oder Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Methods in Physical Geography – Practice- and consolidating 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-MethV-M2/-1	2013-SS	Methoden in der Physischen Geographie – Praxis- und Vertiefung 2	S	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50 oder Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 Min. und ca. 15 S.) Gewichtung 50:50 oder Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Methods in Physical Geography: Practice- and consolidating 2									
09-GP-M/-1	2013-SS	Geländepraktikum für Studierende der Angewandten Physischen Geographie	P	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50			
		Field Course for Students of Applied Physical Geography									
09-BGV-M1/-1	2013-SS	Begleitfachspezifische Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 1	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²	D und/oder En		Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subsidiary subject-specific development for Students of Applied Physical Geography 1									
09-BGV-M2/-1	2013-SS	Begleitfachspezifische Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 2	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²	D und/oder En		Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subsidiary subject-specific development for Students of Applied Physical Geography 2									
09-BGV-M3/-1	2013-SS	Begleitfachspezifische Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 3	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²	D und/oder En		Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subsidiary subject-specific development for Students of Applied Physical Geography 3									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
09-MAAK	2013-SS	Masterarbeit und Abschlusskolloquium für Studierende der Geographie		30	6 Mo						
		Master Thesis and Final Colloquium by Students of Geography									
09-MAAK-1	2013-SS	Masterarbeit für Studierende der Geographie	A	28	6 Mo		NUM	Masterarbeit (ca. 100 S.)	D und/oder En		
		Master Thesis by Students of Geography									
09-MAAK-2	2013-SS	Abschlusskolloquium für Studierende der Geographie	K	2			NUM	Vortrag (ca. 30 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 15 Min.)	D und/oder En		
		Final Colloquium of Master Thesis by Students of Geography									

¹ Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum

² Prüfungsformen: a) Klausur oder b) Protokoll oder c) mündliche Einzelprüfung oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder e) Referat und/oder schriftliche Ausarbeitung (Seminararbeit). Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca.30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min) und/oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10-30 S.)